

Sitzungsvorlage Gemeinderat



Sitzungsdatum: 09.11.2022 ☒ öffentlich ☐ nichtöffentlich

Dienststelle: ☒ BM ☒ FV ☐ HV ☐ BV

AZ: 021.55 Unterschrift Verfasser: _____
Roland Kant

Mitzeichnung:

☒ BM Krattenmacher _____ ☒ AL Kant _____

☐ AL Wetzel _____ ☐ AL Rommel _____

Tagesordnungspunkt Nr: 5

**Vereinsförderung - Überarbeitung und Aktualisierung der
Investitionsförderung, Anpassung der Vereinsförderrichtlinien**

Sachstand:

Mit der Fortschreibung der Vereinsförderrichtlinien 2013 wurde festgelegt, dass Vereinsinvestitionen ab einer Höhe von 5.000 € je wirtschaftlichem Vorgang abhängig von der Teilnahme am Straßenfest mit 10 % bzw. 20 % gefördert werden. Für Vereine mit eigenen Liegenschaften wurden Pauschalbeträge zum Betrieb ihrer Anlagen eingeführt.

Im Jahr 2017 hat der Gemeinderat abweichend von diesen Regelungen für die Sanierung des Probelokals des Musikvereins eine geänderte Zuschussbewilligung beschlossen. Hierbei wurde der Fördersatz für energetisch wirksame Investitionen auf 50 % angehoben.

Die Beratung zur Fortschreibung der Förderrichtlinien war ursprünglich für Anfang 2020 vorgesehen, konnte aber pandemiebedingt nicht durchgeführt werden. Zu diesem Zeitpunkt lag ein Antrag der SG Kißlegg bzgl. der energetischen Sanierung des Sportheims vor. Zwischenzeitlich hat die SG Kißlegg die Sanierung mit Kosten von ca. 66.000 € abgeschlossen und erhielt einen Zuschuss nach den bisherigen Regelungen über 13.200 € (20 %). Mit dem Gemeinderatsbeschluss vom 21.09.2021 wurde die Förderung analog der energetischen Vorgaben wie beim Musikverein auf 50 % angehoben. Dasselbe wurde für eine Heizungssanierung im Schützenhaus bewilligt.

Nachdem sich die Gemeinde weiterhin am European Energy Award (EEA) beteiligt, wird vorgeschlagen, den beim Musikverein eingeschlagenen Weg in den Richtlinien für alle Vereine zu verankern. Die hiervon betroffenen Vereine mit eigenen Liegenschaften sind, Musikverein Kißlegg, SG Kißlegg, Reit- und Fahrverein Kißlegg, SV Immenried, SV Waltershofen, Tennisclub, Zimmerschützengilde Kißlegg, Schalmeienkapelle, Kleintierzuchtverein, Verein dt. Schäferhunde.

Dem Gemeinderat obliegt die Entscheidung ob künftig energetische Sanierungen generell stärker gefördert werden sollen oder ob es hierzu bei Einzelentscheidungen bleiben soll und ob sonstige Vereinsinvestitionen überhaupt noch gefördert werden sollen.

Dabei sollte auch geklärt werden, ob sonstige Förderungen durch Dritte (z.B. WLSB, KFW, L-Bank oder Farny-Mittel) angerechnet werden sollen. Der Anteil von Eigenmitteln der Vereine sollte bei mindestens 10 % liegen.

Für die laufende Vereinsförderung werden nach über 10 Jahren Erhöhungen vorgeschlagen (siehe Anlage) und einige redaktionelle Anpassungen in die Richtlinien aufgenommen. Die vorgeschlagene Erhöhung beläuft sich auf ca. 10.000,00 € Mehraufwand pro Jahr.

Gleichzeitig sollte auch darüber beraten werden, ob und ggf. in welchem Umfang Vereine, die ausschließlich oder überwiegend kommunale Liegenschaften nutzen, an den laufenden Energiekosten beteiligt werden, um hier ein größeres Bewusstsein für Einsparungen zu erreichen. Des Weiteren ist zu berücksichtigen, dass Vereine, die kommunale Liegenschaften nutzen, auch aktiv am Kißlegger Schloss- und Straßenfest mitwirken.

Finanzierung:

Durch die Ausführung des vorgeschlagenen Beschlusses entstehen folgende Auswirkungen auf den Haushalt: künftig eventuell höhere Zuschüsse an Vereine ab 01.01.2023; die Beträge sind im kommenden Haushalt bereitgestellt.

Als Anlage sind die überarbeiteten Richtlinien beigelegt.

Beschlussvorschlag:

Die Kißlegger Vereine erhalten als Investitionszuschuss von der Gemeinde einen Betrag von 50 % für energetisch wirksame Investitionen (z.B. Heizung, Dämmung, Fenster, Türen oder auch Photovoltaik), dabei sind Drittmittel offenzulegen. Die Vereinsförderrichtlinien sind entsprechend fortzuschreiben. Für sonstige Investitionsmaßnahmen werden pauschal 10 % gewährt, bei Beteiligung am

Straßenfest wird der Fördersatz auf 20 % erhöht. (alternativ: sonstige Investitionsmaßnahmen werden nicht mehr gefördert.)

Die Vereinsförderrichtlinien werden entsprechend beschlossen. Ebenso wird beschlossen, dass eine aktive Mitwirkung (eigenes Angebot) am Schloss- und Straßenfest von Vereinen, die kommunale Liegenschaften nutzen, erwartet wird.

Die Verwaltung wird beauftragt, Vorschläge zu erarbeiten, wie künftig eine Vereinsbeteiligung an den laufenden Energiekosten für die Nutzung kommunaler Liegenschaften geregelt werden könnte.



Richtlinien
der
Gemeinde Kißlegg
zur Förderung
der Vereine

1. Grundsätzliches

Die Gemeinde Kißlegg unterstützt und fördert die örtlichen Vereine im Rahmen ihrer Möglichkeiten.

Grundsätzlich wird eine Förderung subsidiär geleistet. Die Vereine haben sich selber um eine ausreichende finanzielle Ausstattung zu bemühen.

In die Förderung miteinbezogen werden nur solche, örtlichen Vereine, deren Aufgabe und Zweck musische, kulturelle, sportliche, ökologische, soziale oder dem Gemeinwohl dienende Belange zum Ziel haben und nicht den Zielen der Gemeinde zuwiderlaufen. Um gefördert zu werden, müssen die Vereinsaktivitäten in einem nicht unerheblichen Umfang zum Gemeinwohl in der Gemeinde Kißlegg beitragen.

Es werden keine Vereine gefördert, deren Aktivitäten ganz oder teilweise gegen Bezahlung oder Entgelt erfolgen.

Die Förderung beginnt grundsätzlich erst nach aktivem und positivem Wirken in der Gemeinde über eine Zeit von 2 Jahren, ausgenommen hiervon ist die Jugendförderung. Überregional tätige Vereine werden nur dann gefördert, wenn ihre Aktivitäten dem Gemeinwohl in einem nicht unerheblichen Umfang dienen. Der Jugendarbeit der Vereine wird besondere Bedeutung beigemessen.

Diese Förderrichtlinien sind eine Verwaltungsvorschrift ohne materiellen Rechtscharakter. Es besteht insbesondere kein Rechtsanspruch auf Bezuschussung. Die Förderung durch Zuschüsse kann nur im Rahmen der für diese Zwecke im Haushaltsplan bereitgestellten Mittel und bei Vorliegen der geforderten Voraussetzungen bewilligt werden.

2. Vereine

Verein im Sinne dieser Richtlinien sind eingetragene Vereine und Vereinigungen, die ihren Sitz bzw. ihren Hauptwirkungsbereich in Kißlegg haben. Vereinigungen sind Initiativen, Zusammenschlüsse und sonstige Gruppierungen, die aufgrund ihrer Aktivitäten ebenso wie die eingetragenen Vereine in einem nicht unerheblichen Umfang zum Gemeinwohl beitragen und den Vereinen vergleichbare Organisationsstrukturen aufweisen. Im Übrigen finden die Ausführungen und Ziffer 1 – Grundsätzliches – analoge Anwendung.

Alle Vereine werden von der Gemeinde Kißlegg in einer Vereinsdatei geführt und fortgeschrieben. Eine Aufnahme in diese Liste erfolgt auf Antrag des Vereins. Zur Fortschreibung dieser Liste erteilen die Vereine nach Aufforderung der Gemeindeverwaltung mit Beginn eines jeden Kalenderjahres die notwendigen Auskünfte. Hierzu gehören insbesondere die

- Bezeichnung des Vereins
- Name des/der Vorsitzenden
- die Gründung des Vereins
- die genauen Mitgliederzahlen der aktiven und passiven Mitglieder (getrennt nach unter 18- und über 18jährigen)
- Angaben über Jugendgruppen, Abteilungen und Anzahl von Übungsleitern bzw. Dirigenten
- die Anschrift des evtl. vorhandenen Vereinsheimes oder Übungsraumes

Auf der Homepage der Gemeinde www.kisslegg.de wird unter der Rubrik „Leben & Wohnen“ eine Vereinsliste mit Namen und Anschrift des Vorsitzenden veröffentlicht. Hierfür ist eine gesonderte Zustimmung des Vereinsvorsitzenden notwendig.

3. Mitgliederbezogene Förderung

3.1 Jährlich laufende Zwecke

Die laufenden Zuschüsse setzen sich aus folgenden Berechnungseinheiten zusammen:

- | | | |
|--------|---|----------|
| 3.1.1. | Grundbetrag für Vereine/Vereinigungen, die überwiegend dem Gemeinwohl dienende Belange zum Ziel haben, gestaffelt nach der Anzahl der Vereinsmitglieder | |
| | • bis 49 Mitglieder | 150,00 € |
| | • von 50 bis 249 Mitglieder | 300,00 € |
| | • ab 250 Mitglieder | 450,00 € |
| 3.1.2. | Grundbetrag für Vereine/Vereinigungen, die nicht unter 3.1.1 fallen | 50,00 € |
| 3.1.3. | Förderbeitrag für jugendliche Mitglieder unter 18 Jahren | 8,00 € |
| 3.1.4. | Betrag für Trainer/Übungsleiter/Dirigent o.ä. je anerkannter Abteilung | 150,00 € |
| 3.1.5. | Grundbetrag für Fördervereine für Schulen und Kindergärten | 300,00 € |
| | zuzüglich Förderbeitrag je Schüler bzw. Kindergartenkind | 1,00 € |

4. Zweckorientierte Förderung

4.1. Pauschalzuschüsse

- Die DLRG erhält für den Aufsichtsdienst im Strandbad während der Badesaison einen Betrag von 500,00 € jährlich.
- Die Initiativegruppe Jugendzentrum Spatz erhält jährlich gegen Nachweis der entstandenen Kosten 2.000,00 € als Zuschuss für ihre Programmkosten.
- Gemeinsam leben in Waltershofen e. V. erhält für seine Tätigkeit einen Zuschuss von 1.000,00 € jährlich.

4.2. Zuschüsse für die Unterhaltung von Vereinsheimen

- | | | |
|--------|---|------------|
| 4.2.1. | Vereine, die Vereinsheime in angemieteten Räumen unterhalten, erhalten jährlich folgenden Mietzuschuss: | |
| | Akkordeonorchester Kißlegg e. V. | 500,00 € |
| | Türk. Kultur- und Sportverein e. V. | 200,00 € |
| | Deutsch-Italienische Gesellschaft e. V. | 300,00 € |
| | Deutsch-Französischer Gesellschaftskreis | 300,00 € |
| 4.2.2. | Vereine, die eigene Liegenschaften unterhalten, erhalten folgende jährliche Zuschüsse: | |
| | Musikverein Kißlegg e. V. | 2.000,00 € |
| | SG Kißlegg e. V. | 2.000,00 € |

Reit- und Fahrverein Kißlegg e. V.	1.000,00 €
SV Immenried e. V.	1.000,00 €
SV Waltershofen	1.000,00 €
Tennisclub Kißlegg:	1.000,00 €
Zimmerschützengilde Kißlegg e. V.	1.000,00 €
Kleintierzuchtverein Kißlegg e. V.	500,00 €
Schalmeienkapelle Dilldabba e. V.	500,00 €
Verein dt. Schäferhunde	500,00 €

4.3. Förderung im Wege der Erbbaupacht

Im Wege des Erbbaupachtzinses oder Vergleichbarem (Überlassung von Grund und Boden) werden folgende Vereine wie folgt gefördert:

• Tennisclub	3.283,04 €
• Zimmerschützengilde	465,81 €
• Sportverein Immenried	77,27 €
• Musikverein Kißlegg/Galgenbühl	921,60 €
• Schalmeien Kißlegg	3.452,87
• Johanniter Unfallhilfe	2.400,00 €

Eine Anpassung der Förderung nach Ziffer 4.3 erfolgt, wenn sich der Lebenshaltungsindex um +/- 10% ändert, spätestens jedoch alle 5 Jahre.

4.4. Überlassung von gemeindeeigenen Räumlichkeiten und Grundstücken

Im Rahmen ihrer Möglichkeiten überlässt die Gemeinde Kißlegg Vereinen zum Übungsbetrieb und zu sonstigen Vereinsaktivitäten zur alleinigen, überwiegenden oder stundenweisen Benutzung, die stets widerrufen werden kann, gemeindeeigene Hallen, Sportplätze oder sonstige gemeindeeigene Räumlichkeiten. Die Kosten für diese unentgeltliche Überlassung der Hallen in Höhe von jährlich ca. 50.000 € und der Plätze in Höhe von jährlich über 100.000 € trägt die Gemeinde. Die jeweiligen Haus- und Benutzungsordnungen der Gebäude, Räume oder Liegenschaften sind stets zu beachten. Vereine, die eine kommunale Liegenschaft ausschließlich nutzen, sind an den Energiekosten mit der Hälfte der Kosten zu beteiligen. Von Vereinen, die kommunale Liegenschaften nutzen, wird eine aktive Mitwirkung beim Schloss- und Straßenfest erwartet.

Für bewirtschaftete Veranstaltungen werden entsprechend der Hallenbenutzungsordnungen Mieten festgesetzt.

Die Festsetzung der Mieten erfolgt durch die Finanzverwaltung bzw. durch die Ortschaftsverwaltungen. Zu diesen Mietkosten kommen evtl. weitere Gebühren für die Küchenbenützung und die Wirtschaftserlaubnis. Diese werden im Einzelfall festgesetzt.

Die Vereine können die Festhalle oder die Mensa einmal jährlich mietfrei nutzen. Die Anmietung der Mensa ist nur für eigene kulturelle Veranstaltungen möglich.

4.5. Bauhofleistungen

Im Rahmen des Möglichen verrichtet der gemeindliche Bauhof typische Arbeiten (z. B. Mähen, Beschilderungen, Transporte). Eine Rechnungsstellung erfolgt nicht. Die Leistungen werden intern verrechnet.

Die Anmeldung der Bauhofleistungen hat rechtzeitig und möglichst frühzeitig über das Bau- und Umweltamt der Gemeindeverwaltung zu erfolgen. Die Anmeldung sollte je nach Umfang mindestens 4 Wochen vor Durchführung der Arbeiten erfolgen.

4.6. Überlassung von Geräten und Ähnlichem

Die Gemeinde überlässt kostenfrei an die Vereine die nachstehend aufgeführten Geräte und ähnliches, vorausgesetzt es ergeht eine pflegliche Behandlung.

- Marktstände
- Verkehrsschilder
- Fahnen
- Außenbühne

Gegen eine Gebühr können ausgeliehen werden:

- Markthütten (Bauhof)
- Hallenbühnenteile - ausschließlich an Vereine für Vereinszwecke (Finanzverwaltung)

Die Überlassung der Sachen muss rechtzeitig, mindestens 4 Wochen im Voraus, beim Bau- und Umweltamt angemeldet werden. Der zuerst angemeldete Verein erhält den Vorzug.

4.7. Sonstige Leistungen der Gemeinde

- Kosten der Bewässerung von Sportanlagen (Wassergebühren)
- Beschilderung bei Veranstaltungen durch den Bauhof
- Gebührenfreie Herstellung von Fotokopien
Örtliche Vereine haben die Möglichkeit, im Jahr bis zu 700 Kopien auf den Kopiergeräten des Gäste- und Bürgerbüros und der Ortschaftsverwaltungen unentgeltlich herzustellen. Bei höheren Stückzahlen wird ein Selbstkostensatz je Kopie verlangt.

Die Benutzer sind verpflichtet, sich vor Benutzung des Kopierers beim Counter Bürgerbereich bzw. in den Ortschaftsverwaltungen anzumelden. Die Benutzer haben sich unaufgefordert in das aufliegende Verzeichnis einzutragen.

5. Investitionsförderung

- 5.1. Im Rahmen ihrer finanziellen Möglichkeiten und ihrer haushaltsrechtlichen Voraussetzungen gewährt die Gemeinde Kißlegg **Zuschüsse für Investitionen ab 5.000 € je wirtschaftlichem Vorgang**. Hierunter fallen insbesondere Baumaßnahmen, Sportgeräte, Uniformen. Die Anschaffung von Instrumenten wird grundsätzlich nicht gefördert.

Die Antragsmöglichkeit gilt nur für eingetragene Vereine. Vorrangig werden insbesondere Vereine, die im musischen, kulturellen, ökologischen, sportlichen und jugendlichen Bereich tätig sind, berücksichtigt.

Die Anträge müssen rechtzeitig bis zum 01.08. des Vorjahres, spätestens jedoch vor Beginn der Haushaltsplanberatungen im Sekretariat der Finanzverwaltung gestellt werden und die Vereine dürfen noch keine vertraglichen oder rechtlichen Verpflichtungen eingegangen sein.

Die Zuwendung darf nur zur Erfüllung des genannten Zwecks verwendet werden. Die Vereine haben die Finanzierung bei der Beantragung von Investitionen nachzuweisen. Sollten weitere Zuschüsse von anderen Institutionen bewilligt werden, muss der Eigenanteil der Vereine mindestens 10 % betragen. Ansonsten wird der Investitionskostenzuschuss entsprechend gekürzt.

Die Auszahlung der Zuschüsse erfolgt nach Vorlage der bezahlten Originalrechnungen.

Der Investitionszuschuss beträgt 10 % aus der Investitionssumme. Eigenleistungen werden nicht gefördert. Vereine, die sich im Vorjahr aktiv an der Ausrichtung des Schloss- und Straßenfestes beteiligten, können einen Investitionszuschuss von 20 % erhalten.

Für energetische Maßnahmen beträgt der Investitionszuschuss 50 % aus der Investitionssumme. Dabei ist die Beteiligung am Straßenfest nicht relevant.

6. Schlussbestimmungen

Generell gilt für jede Förderung das Subsidiaritätsprinzip. Der Zuwendungsempfänger hat deshalb, soweit es üblich und zumutbar ist, für den laufenden Betrieb und auch Investitionen angemessene Eigenmittel einzusetzen.

Wenn es sich um einen eingetragenen Verein handelt, hat er von den Mitgliedern einen angemessenen Mitgliedsbeitrag zu erheben.

7. Inkrafttreten

Diese Richtlinien wurden vom Gemeinderat der Gemeinde Kißlegg 09.11.2022 beschlossen und treten zum 01.01.2023 in Kraft.

Gleichzeitig treten alle bisherigen schriftlichen oder sonstigen Verwaltungspraktiken, die im Zusammenhang mit der Vereinsförderung, der Jugendförderung und der offenen Jugendarbeit standen, außer Kraft.

Kißlegg, den 10.11.2022

Dieter Krattenmacher
Bürgermeister